

Entwurf neue Satzung MTV Eintracht Celle

§ 1

Name und Sitz, Gerichtsstand, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen MTV Eintracht Celle v. 1847 e. V. (im Folgenden „MTVE“ genannt)

(2) Der MTV Eintracht Celle mit Sitz in Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der MTVE betreibt und fördert Sport in seiner Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, sowie die Bildung und Erziehung von Kindern, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der MTVE Celle Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

(2) Der Vereinszweck wird z.B. verwirklicht durch:

- Die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport
- Die Organisation des Trainingsbetriebes und von Wettkämpfen im Leistungssport,
- Den Betrieb eines gesundheitsorientierten Fitnessstudios,
- Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten
- Die Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Seniorenbetreuungseinrichtungen
- Die Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,
- Den Betrieb von Kindertagesstätten

(3) Der MTVE Celle ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen (trifft nicht auf hauptberufliches Personal zu).

Werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt, kann dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MTVE Celle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen aller Art.

(4) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

(5) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Fachabteilungen, die von einer in einer Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleitung geführt werden

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des MTV Eintracht Celle v. 1847 e. V.

(2) Neue Mitgliedschaften werden erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag – Jugendliche benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist oder der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Das Mitglied wird nach seiner Aufnahme in den Verein in die Mitgliederliste eingetragen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.

(2) Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des MTV Eintracht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des MTV Eintracht entgegensteht.

§ 5

Beiträge und Umlage

(1) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge (Grundbeitrag, Zusatzbeitrag) ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Hauptausschuss festgesetzt.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung des Abteilungsleiters Stundung des Beitrages beschließen.

(3) Wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regulären Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höhe der pro Mitglied zu leistenden Umlage darf drei Monatsgrundbeiträge nicht übersteigen.

(4) Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeiträge erheben, wozu es der Genehmigung des Vorstands bedarf.

(5) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlage werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand mit 1,00 €/Monat in Rechnung zu stellen.

§ 6

Kündigung

(1.) Die Mitgliedschaft im MTV Eintracht Celle kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.12.gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7

Streichung von der Mitgliederliste

(1)Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist.

(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ausschluss

(1) Aus dem Verein kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden:

a) wer vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

b) wer sich als Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Mitglieder seiner Organe durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

§ 9

Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder

(1)Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind für Ämter des Vereins wählbar; dies gilt nicht für die Wahl zum Aufsichtsrat.

§ 10

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

(1) Der Hauptausschuss kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses ehemalige 1.Vorsitzende sowie Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Delegiertenversammlung zur Wahl als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied vorschlagen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gehören der Delegiertenversammlung an und sind beitragsfrei.

§ 11

Haftung

(1) Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, haftet der Verein -soweit rechtlich zulässig- nicht.

(2) Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 12 Abteilungen

(1) Der MTV Eintracht ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen und Fachbereiche, die bestimmte Sportarten betreiben und im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) tätig sind.

Bei den Abteilungen handelt es sich um nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

(2) Die Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle 2 Jahre ihre Abteilungsleitung (mindestens bestehend aus einem Abteilungsleiter, einem stellv. Abteilungsleiter oder einem Kassenwart) sowie ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.

(3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.

(4) Die Leiter der Abteilungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB

(5) Die Abteilungen sind in ihrem fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der ihnen zugewiesenen Etatmittel selbstständig.

(6) Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn

a) die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,

b) die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(7) Eine Abteilung muss aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen und am Wettkampfsport teilnehmen.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 13)
- Delegiertenversammlung (§ 14)
- Hauptausschuss (§ 15)
- Aufsichtsrat (§ 16)
- Vorstand (§ 17)

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder textlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Für die Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 15

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres vom Vorstand einberufen; sie ist vereinsöffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Delegierten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe textlich beantragt.
- (4) Der Vorstand kündigt die Delegiertenversammlung 8 Wochen vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle und im Vereinsheim mit der Aufforderung, innerhalb von 3 Wochen Anträge und Wahlvorschläge der Delegierten beim Vorstand schriftlich einzureichen, an.
- (5) Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der fristgerecht eingereichten Anträge und Wahlvorschläge der Delegierten vier Wochen vorher textlich. Die Einberufung kann auch in der Vereinszeitung oder in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. (4) eingetreten sind und deren Behandlung noch in dieser Delegiertenversammlung erforderlich ist. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (7) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- den von den Abteilungen und den nicht als Abteilung organisierten Fachbereichen zu wählenden Delegierten
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - den Mitgliedern des Aufsichtsrats
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

(8) Die Zahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Größe der Abteilungen und der Fachbereiche, die keinen Abteilungsstatus haben, nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|--|-----------------|
| - bis zu 50 Mitglieder | = 2 Delegierte |
| - von 51 bis zu 100 Mitglieder | = 3 Delegierte |
| - über 100 Mitglieder je weitere angefangene 100 | = 1 Delegierter |

(9) Mitglieder, die sich in mehreren Abteilungen betätigen, können nur einer Abteilung zugerechnet werden. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein.

(10) Die Abteilungsleiter gehören kraft Amtes der Delegiertenversammlung an, werden aber auf die Anzahl der der Abteilungen zustehenden Delegierten angerechnet.

(11) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(12) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses
- Beschlussfassung über die Jahresabschluss
- Beschlussfassung über besondere Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und diese Satzung nichts anderes vorsieht
- Genehmigung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Hauptausschusses
- Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
- vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Krediten/Darlehen, soweit sie 15 % des Vorjahresumsatzes übersteigen
- vorherige Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.

(13) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(14) Abberufungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und Satzungsänderungen bedürfen eines Mehrheitsentschlusses von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich durch Handzeichen statt. Entscheidungen durch geheime Wahl finden nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Delegierten statt.

(15) Die zu wählenden Personen können entweder jeweils einzeln oder zusammen gewählt werden; hierüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl statt.

(16) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern oder den stellvertretenden Abteilungsleitern
- bis zu 3 Beauftragten für den allgemeinen Freizeit- und Gesundheitssport
- den Ehrenpräsidenten

Die Beauftragten für den Freizeit- und Gesundheitssport werden vom Vorstand für 2 Jahre berufen.

(2) Der Hauptausschuss soll den Vorstand bei grundsätzlichen Fragen und Vorhaben beraten sowie in ressortübergreifenden Angelegenheiten unterstützen.

Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig für:

- die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- die Genehmigung der Vereinsordnungen
- den Vorschlag zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern für die Delegiertenversammlung
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens zweimal jährlich, ansonsten aus wichtigem Anlass oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses statt. Sie werden vom Vorstand drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorstandsvorsitzendem oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend sind.

Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden des Hauptausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Dazu können bis zu drei weitere Mitglieder (auch nicht Vereinsmitglieder) auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden vom Aufsichtsrat berufen werden.

(2) Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig. Wer das 75. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht zur Wahl, Wiederwahl oder Berufung vorgeschlagen werden.

(3) Scheidet/n ein oder zwei Aufsichtsratsmitglied/er vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so bleiben die Sitze bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Scheiden drei Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus oder sollte die Gesamtzahl drei Mitglieder unterschreiten, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

(4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein. Mitglieder anderer Vereinsorgane oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

(5) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Darüber hinaus berät er den Vorstand bei strategischen Entscheidungen.

(7) Der Aufsichtsrat bestellt für die Dauer von 4 Jahren den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden und kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(8) Der Aufsichtsratsvorsitzende schließt die Anstellungsverträge mit dem/den hauptberuflichen Vorstandsmitglied/ern. Auch im Übrigen vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende den MTVE gegenüber dem Vorstand.

(9) Der Aufsichtsrat ist damit zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Ernennung eines hauptberuflichen Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
- die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- die repräsentative Außenvertretung des Vereins bei besonderen Anlässen

(10) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Aufnahme von Krediten/Darlehen in Höhe ab 5 % des Vorjahresumsatzes bis zu 15 % des Vorjahresumsatzes und Belastung von Grundstücken
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit 5 Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen
- Jahresabschluss vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung

(11) Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal jährlich, ansonsten aus wichtigem Anlass statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(12) Die Sitzung leitet der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder- darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Bei Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

(15) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(16) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, und zwar:

- dem hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sein und werden für die Dauer von 4 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist

(3) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den MTV Eintracht Celle gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); diese Vertretung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Zur Erledigung seiner Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Darlehen/Kredite in Höhe von bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes aufzunehmen. Darlehens-/Kreditaufnahmen von mehr als 5 % des Vorjahresumsatzes sowie Belastung von Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Aufnahme von Krediten/Darlehen ab einer Höhe von 15 % des Vorjahresumsatzes, und der Erwerb sowie die Veräußerung von Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(6) Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der anderen Organe, Ausschüsse und Abteilungen beratend teilnehmen und von diesen Auskünfte verlangen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die der Genehmigung des Hauptausschusses bedürfen und die den Mitgliedern über die Vereinshomepage bekannt zu machen sind.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(10) Der Vorstand ist bei Eilbedürftigkeit berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden und kann Mitglieder des MTV Eintracht Celle vorübergehend ausschließen (siehe auch § 8 und § 16).

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

(12) Genehmigung der Ordnungen für die Ausschüsse.

(13) Der Vorstand entscheidet über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).

§ 19

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich.

Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Sollten keine vereinseigenen Rechnungsprüfer bestellt werden können, kann der Vorstand den Jahresabschluss von externen Fachleuten prüfen lassen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Abrechnungen der Abteilungen zu prüfen.

§ 20

Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Die Finanzgeschäfte werden auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossenen Haushaltsplans geführt.

Der Jahresabschluss soll bis zum 1. März des folgenden Jahres aufgestellt werden.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss ist zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer 4/5 Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zwischen den Versammlungen muss ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen liegen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, an die Stadt Celle, mit der Bestimmung, es zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden.

§ 22 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, eilbedürftige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft

(2) Sofern auf Grund von Auflagen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

§ 24 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System/in den EDV Systemen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an die Verbände

Als Mitglied des Landessportbund Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.